



Ljubljana, 04.05.2020

## Corona Maßnahmen (II)

---

Mit dem am 1.5.2020 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen wurden zahlreiche gesetzliche Bestimmungen iZm dem Maßnahmengesetz vom 11.4.2020 (COVID 19 – Gesetz) geändert, ergänzt und teilweise auch Zweifelsfragen einer Lösung zugeführt. Hierbei handelt es sich um das Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen des Covid 19 - Gesetzes<sup>1</sup> (in der Folge COVID 19 - Gesetz neu).

Weiters wurde durch einen gesetzlichen Rahmen die Grundlage für Bürgschaften des Staates zur Sicherstellung der Kreditfinanzierung von Unternehmen geschaffen. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Gesetz über die Sicherstellung zusätzlicher Liquidität für die Wirtschaft zur Abfederung der Folgen der Covid 19 Epidemie.<sup>2</sup>

### 1) Kurzarbeit und höhere Gewalt

Für die slowenische Kurzarbeit, somit der Möglichkeit Mitarbeiter bei 80% der Bezüge von der Verpflichtung Arbeitsleistungen zu erbringen freizustellen, sowie beim Unvermögen Arbeitsleistungen aufgrund höherer Gewalt zu erbringen (Quarantäne, zwingende Kinderbetreuung) wurden die Voraussetzungen für die 100%ige Übernahme der Personalkosten aus dem Staatsbudget (Kostenerstattung) neu festgelegt.

Das COVID 19 - Gesetz neu definiert als Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung nunmehr einen geringeren Umsatzrückgang. Anspruchsberechtigt ist nunmehr ein Dienstgeber,

- dessen Umsätze im Vergleich zu 2019 um mehr als 10% gesunken sind.
- Dienstgeber, die im Jahr 2019 noch nicht tätig waren sind anspruchsberechtigt, wenn sich deren durchschnittlicher Monatsumsatz auf Jahresbasis im Vergleich zum durchschnittlichen Monatsumsatz zwischen dem 1.1.2020 und dem 12. März 2020 um mehr als 10% vermindert hat oder
- soweit nicht im gesamten Jahr 2019 bzw. 2020 eine Geschäftstätigkeit gegeben war, ist der Arbeitgeber anspruchsberechtigt, wenn sich deren durchschnittlicher Monatsumsatz im Jahr

---

<sup>1</sup> Zakon o spremembah in dopolnitvah Zakona o interventnih ukrepih za zaježitev epidemije Covid 19 in imilitvev njenih posledic za državljane in gospodarstvo (ZIUZEOP-A), Amtsblatt der RS Nr 61/2020.

<sup>2</sup> Zakon o zagotovitvi dodatne liquidnosti gospodarstvu za omilitev posledic epidemije Covid 19 (ZDLGPE), Amtsblatt der RS Nr. 31/2020.

**TPA svetovanje,**

**podjetje za svetovanje, davčne, računovodske in poslovne storitve d.o.o.**

1000 Ljubljana, Leskoškova c. 2, Tel.: +386 1 520 86 60, Fax: +386 1 520 86 60, E-Mail: office@tpa-group.si  
www.tpa-group.si, www.tpa-group.com, mat.št. 1898248, okr. sod. v LJ, VI. 1/38818/00, os. kap. 8.763,00 EUR, SI40149455  
Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen | Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

Ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance

2020 um mehr als 10% im Vergleich zum durchschnittlichen Monatsumsatz von 2019 vermindert hat.

Anspruchsberechtigte müssen die erhaltene Kostenerstattung rückzahlen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Bedingungen nicht erfüllt waren. Es ist zu beachten, dass als Umsatz auch die Refundierungen aufgrund der Kinderbetreuung gelten.

Die vollständige Übernahme der Gehaltskosten erfolgt durch 2 Maßnahmen:

- Direktzahlungen bis zu 1.366,21 EUR an den Dienstgeber und
- Deckung sämtlicher Sozialversicherungsbeiträge aus dem Entgelt für die Kurzarbeit aus dem Staatsbudget.

Die betraglichen Begrenzungen haben sich nicht geändert. Förderungsfähig sind Bruttogehälter bis zu einem Bruttogehalt von 2.192,25 EUR (Bruttogrenze). Soweit das Bruttogehalt höher als die Bruttogrenze ist, sind die Sozialversicherungsbeiträge, bezogen auf den Betrag der die Bruttogrenze übersteigt, vom Dienstgeber zu tragen.

Im Rahmen der Gehaltsabrechnung muss der Dienstgeber nur das Nettogehalt und die Lohnsteuer vorfinanzieren. Beides wird bereits am Ende des Monats, der auf die Auszahlung folgt, im Rahmen des COVID 19 - Gesetzes erstattet.

Während bis zur Gesetzesänderung Unterbrechungen nur bis zu 7 aneinander folgenden Tagen im Monat zulässig waren gilt nunmehr, dass Unterbrechungen bis zu 7 Tagen je Kalendermonat zulässig sind. Den Bedürfnissen der Arbeitsprozesse des Arbeitgebers kann nunmehr leichter entsprochen werden.

Neben der Erfüllung der formalen Voraussetzungen dürfen Unternehmen, die die Erstattung der Personalkosten für Kurzarbeit in Anspruch nehmen

- keine Gewinnausschüttungen im Jahr 2020 vornehmen,
- in Folgejahren keine Gewinnausschüttungen vornehmen,
- keine eigenen Anteile erwerben oder
- der Geschäftsführung keine Prämien bzw. Erfolgsprämien mit einer steuerlichen Begünstigung in Jahr 2020 bzw. für das Jahr 2020 auszahlen.

Für Unternehmen, welche die Übernahme der Personalkosten aufgrund von höherer Gewalt in Anspruch nehmen, kommen diese Beschränkungen (Ergebnisverwendungsbeschränkungen) nicht zur Anwendung. Entsprechendes gilt bei Inanspruchnahme der Befreiung von Pensionsversicherungsbeiträgen. Die Ergebnisverwendungsbeschränkungen galten vor der Änderung des COVID 19 – Gesetz auch bei höherer Gewalt und bei Geltendmachung von Pensionsversicherungsbeiträgen. Soweit die Ergebnisverwendungsbeschränkungen nicht eingehalten

werden, sind ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme bis zur Rückzahlung gesetzliche Verzugszinsen zu zahlen. Soweit die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Finanzverwaltung hierüber spätestens mit der Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung zu informieren. Über die Rückzahlung wird bescheidmäßig entschieden.

Die vorgenannten Begünstigungen stehen auch nach der letzten Gesetzesänderung nur slowenischen Dienstgebern zu. Ausländische Dienstgeber sind von den Covid 19 - Maßnahmen nach wie vor ausgeschlossen.

## **2) Bürgschaften der Republik Slowenien**

Wirtschaftsunternehmen soll durch die Übernahme von Bürgschaften durch die Republik Slowenien die benötigte Liquidität sichergestellt werden. Einzelheiten werden durch das Gesetz über die Sicherstellung zusätzlicher Liquidität der Wirtschaft zur Minderung der Folgen der Covid 19 Epidemie geregelt.<sup>3</sup>

Die Republik Slowenien übernimmt die Bürgschaft von Krediten, welche nachstehende, sachliche Voraussetzungen erfüllen:

- Abschluss der Finanzierung zwischen dem 12.3 und dem 31.12.2020,
- Maximale Laufzeit von 5 Jahren,
- Finanzierung neuer oder Fertigstellung bestehender Investitionen, Finanzierung des Umlaufvermögens oder Rückzahlung von Krediten die nach dem 12.3 vereinbart wurden und die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.
- Keine Finanzierung von verbundenen Unternehmen oder Unternehmen mit Sitz im Ausland.

Der Höchstbetrag der Bürgschaft der Republik Slowenien für ein Unternehmen beläuft sich auf 10% der Umsatzerlöse im Jahr 2019 und darf die Höhe der Personalaufwendungen im Jahr 2019 nicht übersteigen.

Die Kosten für die Übernahme der Bürgschaft durch die Republik Slowenien richten sich nach der Unternehmensgröße und die Bürgschaftsdauer. Die Kosten betragen zwischen 25 und 200 Basispunkte des offenen Finanzierungsbetrages.

Ihr TPA Team

---

<sup>3</sup> Zakon o zagotovitvi dodatne likvidnosti gospodarstvu za omilitev posledic epidemije Covid 19 (ZDLGPE); Amtsblatt 61/2020.